

Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2012 nach § 11 SGB III

Allgemeine methodische Hinweise

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) bereitet die in den Geschäftsprozessen der BA anfallenden Daten in zentralen statistischen IT-Verfahren auf. In der SGB III-Eingliederungsbilanz für 2012 bilden diese Verfahren die Grundlage für die Daten zum Einsatz der Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik sowie weiterer Arbeitsmarktdaten.

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab 01.01.2005 erfolgt die Förderung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II und wird in einer eigenen Eingliederungsbilanz nachgewiesen (§ 54 SGB II).

Die Rechtskreiszuordnung von Förderungen in der Förderstatistik richtet sich grundsätzlich nach der Kostenträgerschaft der Förderung. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, dass eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person des Rechtskreises SGB II eine Förderung finanziert aus dem Rechtskreis SGB III erhält (z.B. Alg I - Aufstocker mit Gründungszuschuss).

Die Eingliederungsbilanz 2012 stellt Ergebnisse auf Ebene der Agenturen für Arbeit nach dem im Januar 2013 gültigen Gebietsstand dar. Aufgrund einer Neuorganisation der Bundesagentur für Arbeit auf Ebene der Agenturen im Laufe des Jahres 2012 haben rund zwei Drittel der Agenturen für Arbeit ihren regionalen Zuständigkeitsbereich geändert. Die Neuabgrenzungen erfolgten zu drei Umsetzungszeitpunkten: Zum 01.07.2012, zum 01.10.2012 und zum 01.01.2013. Der Neuzuschnitt der Agenturgebiete wurde auf unterschiedliche Weise realisiert: Zum einen haben Agenturen Teile ihres Gebietes an andere Agenturen abgeben bzw. Gebietsteile von anderen Agenturen aufgenommen, zum anderen haben ganze Agenturen fusioniert und einige wenige Agenturen wurden neu gegründet. Am Ende des Prozesses ist die Zahl der Agenturbezirke von 178 auf 156 gesunken.

Damit die ab 2013 tätigen Akteure statistische Daten erhalten, die zu der dann aktuellen Gebietszuordnung passen, wurden die Eingliederungsbilanzen 2012 entsprechend der im Januar 2013 gültigen Gebietsstrukturen erstellt. Aufgrund der Neuorganisation im SGB III war es für die Eingliederungsbilanz 2012 technisch nicht möglich, Tabellen für den interregionalen Vergleich bereitzustellen.

Die im Folgenden genannten gesetzlichen Grundlagen beziehen sich auf das SGB III und SGB II in der neuen, ab 01.04.2012 gültigen Fassung (nach der Instrumentenreform 2012).

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (Instrumentenreform 2012) wurden zum 01.04.2012 die arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB III neu geordnet, und zwar nach den Unterstützungsleistungen, die für Ausbildungs- und Arbeitsuchenden in bestimmten Arbeitsmarktkontexten erforderlich werden können (vgl. BT-Drucksache 17/6277, Seite 2). Die bisherige Gliederung der Instrumente nach dem Empfänger der Leistung, Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder Träger, wurde damit ersetzt. Damit entfällt ab der Eingliederungsbilanz 2012 die Tabelle 1b (Kosteninformationen nach dem Empfänger der Leistung).

Weitere Informationen finden Sie im Methodenbericht „Instrumentenreform 2012“, im Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit abrufbar unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Foerderstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Instrumentenreform-2012.pdf>.

§ 11 Abs. 1 SGB III

Die Bundesagentur und jede Agentur für Arbeit erstellen nach Abschluss eines Haushaltsjahres über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung eine Eingliederungsbilanz. Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirkung der Förderung geben.

Allgemeine Erläuterungen

Die Abfolge der Tabellen in den Daten zu den Eingliederungsbilanzen orientiert sich an der Aufzählung in § 11 Abs. 2 SGB III.

Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 3 Abs. 3 SGB III sind alle Leistungen des Eingliederungstitels und weitere Ermessensleistungen.

gen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels.

Die weiteren Ermessensleistungen außerhalb des Eingliederungstitels umfassen vermittlungunterstützende Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Förderung aus dem Vermittlungsbudget und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung), Probebeschäftigung behinderter Menschen, Arbeitshilfen für behinderte Menschen, Berufsvorbereitende Maßnahmen allgemein ohne besondere Leistungen nach § 117 SGB III (die Leistungen zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme - Pflichtleistung nach § 3 Abs.3 SGB III – sind in der Eingliederungsbilanz enthalten weil sie weder in den Finanzdaten noch in der Förderstatistik identifiziert werden können), Ausbildungsbegleitende Hilfen und außerbetriebliche Berufsausbildung benachteiligter behinderter Auszubildender, Ausbildungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen, Ausbildungsbonus (Ermessensl.), Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung, Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an eine Aus- u. Weiterbildung, Berufliche Weiterbildung behinderter Menschen (Ermessensl.), Förderung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen, Eingliederungsgutscheine (Ermessensl.), Gründungszuschuss sowie die Förderung der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Die Tabellen 1 bis 9 stellen die erbrachten Ermessensleistungen einzeln dar und fassen sie zusätzlich zu Kategorien zusammen. Ziel der Gliederung ist es, für Nutzer von Produkten der Förderstatistik die Systematik der Instrumente leichter nachvollziehbar zu gestalten, da die Gesetzessystematik als Referenz dient und dadurch die Reihenfolge und die Bezeichnungen von Kategorien, die einzelne Instrumente zusammenfassen, mit denen der Abschnitte im Dritten Kapitel des SGB III übereinstimmen. Darüber hinaus werden durch diese Gliederung die Veränderungen bzw. Verlagerungen im Arbeitsmarktprogramm der Träger leichter nachvollziehbar.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 1. dem Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben,

Erläuterungen zu Tabelle 1 Zugewiesene Mittel und Ausgaben

Die gesamte **Bilanzsumme** ergibt sich aus der 1. Zeile. Sie setzt sich aus den Ergebnissen der sieben Kategorien nach den Unterstützungsleistungen, die für Ausbildungs- und Arbeitsuchende in bestimmten Arbeitsmarkt Kontexten erforderlich werden können zusammen (vgl. auch Anlage 1):

A. Aktivierung und berufliche Eingliederung

Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Ermessensleistung, in der Förderstatistik kann noch nicht nach Pflicht- und Ermessensleistung differenziert werden), Vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Förderung aus dem Vermittlungsbudget und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung), Probebeschäftigung behinderter Menschen, Arbeitshilfen für behinderte Menschen;

B. Berufswahl und Berufsausbildung

Maßnahmen zur Berufsorientierung (aus datenschutzrechtlichen Gründen werden nicht alle Teilnahmen im operativen Verfahren COSACH erfasst, es ist von einer Untererfassung der Teilnahmen auszugehen; Teilnahmen fließen daher nicht mehr in die Eingliederungsbilanz mit ein), Berufseinstiegsbegleitung, Berufsvorbereitende Maßnahmen allgemein (inklusive Pflichtleistungen, da die Unterscheidung weder in den Finanzdaten noch in der Förderstatistik möglich ist, Ausbildungsbegleitende Hilfen, Außerbetriebliche Ausbildung), Ausbildungszuschuss f. behinderte u. schwerbehinderte Menschen, Einstiegsqualifizierung, Ausbildungsbonus (Ermessensleistung, Restabw.), Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung, sonstige Förderung der Berufsausbildung (Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung und sozialpädagogische Begleitung und Ausbildungsmanagement);

C. Berufliche Weiterbildung

Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, Berufliche Weiterbildung behinderter Menschen, Arbeitsentgeltzuschuss bei beruflicher Weiterbildung Beschäftigter;

D. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Eingliederungszuschuss, Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, Eingliederungsgutschein (Ermessensleistung, Restabw.), Gründungszuschuss;

E. Beschäftigung schaffende Maßnahmen

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen;

F. Freie Förderung

Freie Förderung gem. § 10 SGB III a.F. und Erprobung innovativer Ansätze gem. § 421h SGB III;

G. Sonstige Leistungen

Förderung von Jugendwohnheimen, Reisekosten aus Anlass der Meldung bei der Arbeitsagentur und Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind nur insoweit Teil des Eingliederungstitels, als sie sog. Allgemeine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 115 SGB III darstellen. Dagegen sind die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 117 SGB III Pflichtleistungen und somit weder im Eingliederungstitel noch in der Eingliederungsbilanz enthalten.

Spalte 1: Den Agenturen für Arbeit werden Mittel nur beim Eingliederungstitel insgesamt und für einzelne weitere Ermessensleistungen zugewiesen ("Soll"). Die zugewiesenen Mittel für die weiteren Ermessensleistungen können hier nicht dargestellt werden, da entweder die Mittelzuteilung für die genannte Leistung nicht separat erfolgt oder die Mittelzuteilung für Pflicht- und Ermessensleistungen auf einer technischen Finanzposition zusammen vorgenommen wird (Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen).

Spalte 2: Sie enthält die **Ausgaben** für die einzelnen Titel (Leistungen) und gibt somit die Verwendung der Mittel wieder.

Spalte 3: Für Zeilen, die zugewiesene Mittel (Spalte 1) und Ausgaben (Spalte 2) enthalten, wird der Anteil der Ausgaben an den zugewiesenen Mitteln angezeigt.

Spalte 4: Zeilenprozente; Prozent-Anteil der Ausgaben für die jeweilige Ermessensleistung (Spalte 2) an den Gesamtausgaben (Spalte 2, 1. Zeile).

Spalte 5: Zeilenprozente; Prozent-Anteil der Ausgaben für die jeweilige Ermessensleistung (Spalte 2) an den Ausgaben für den Eingliederungstitel (Spalte 2, vorletzte Zeile).

Damit die ab 2013 tätigen Akteure Daten erhalten, die zu der dann aktuellen Gebietszuordnung passen, wurden die Eingliederungsbilanzen 2012 entsprechend der 2013 gültigen Gebietsstrukturen erstellt. Da die vorliegenden Finanzdaten sich auf den Gebietszuschnitt vor der Neuorganisation der Arbeitsagenturen beziehen, mussten sie für einige Agenturen für die Eingliederungsbilanz geschätzt werden. Davon nicht betroffen sind 62 Agenturen, deren Gebietszuschnitt unverändert blieb. Darüber hinaus gibt es 11 Agenturen, die sich durch Fusion aus zwei bisherigen Agenturen ergeben. In diesem

Fall wurden die Ausgaben der neuen Agentur durch Addition der agenturspezifischen Ausgaben ermittelt. Bei den übrigen 83 Agenturen wurden die Original-Ausgaben um einen der Größe des abgetretenen bzw. aufgenommenen Gebietes entsprechenden Betrages korrigiert, d.h. die Summe der Ausgaben eines Jahres wurden um einen Korrekturbetrag, der entweder addiert oder subtrahiert wird, je nachdem ob sich die Agenturgebiet vergrößert oder verkleinert hat, ergänzt. Der Korrekturbetrag wurde bestimmt, indem die durchschnittlichen Ausgaben je geförderte Teilnehmer auch für das abgegebene Gebiet unterstellt wurden.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 2. den durchschnittlichen Ausgaben für die einzelnen Leistungen je geförderte Arbeitnehmerin und je geförderten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation,

Erläuterungen zu Tabelle 2

Durchschnittliche Ausgaben je geförderten Arbeitnehmer

Spalte 1: Die leistungsartspezifische, durchschnittliche monatliche **Höhe der Ausgaben je Arbeitnehmer** ergibt sich grundsätzlich aus folgender Berechnung:

Durchschnittliche monatliche Ausgaben (Werte der Tabelle 1 geteilt durch 12) dividiert durch den jahresdurchschnittlichen Teilnehmerbestand (Werte aus Tabelle 3c). Für einen jahresdurchschnittlichen Teilnehmerbestand je Instrument und Region kleiner 1 erfolgt keine Ermittlung der durchschnittlichen Ausgaben je Arbeitnehmer und Monat.

Die Berechenbarkeit setzt voraus, dass sowohl im Finanzverfahren als auch in den Fachverfahren (und damit in den Statistiken) gleichartige Kriterien nachgewiesen werden.

Verfahren zur Ermittlung von Ausgaben getrennt für Frauen, Männer und besonders förderungsbedürftige Personengruppen existieren derzeit nicht. Der Nachweis der durchschnittlichen Ausgaben je Arbeitnehmer erstreckt sich daher auf alle geförderten Arbeitnehmer.

Bei sog. Einmalleistungen wie Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Aktivierungs- u. Vermittlungsgutschein), Arbeitshilfen für behinderte Menschen ist die o. g. Berechnung nicht sinnvoll. Deshalb werden für die Maßnahmenteilarten Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und

Arbeitshilfen für behinderte Menschen insgesamt, die Ausgaben durch die Anzahl der Leistungsfälle dividiert (Werte aus Tabelle 3a). Hier werden die Ausgaben je Fall ausgewiesen und nicht je Arbeitnehmer pro Monat. Somit werden bei den o.g. Maßnahmearten insgesamt die Ergebnisse pro Fall ausgewiesen und sind mit den zeitraumbezogenen Ergebnissen (je Arbeitnehmer pro Monat) der übrigen Instrumente nicht vergleichbar.

Sind in einem Haushaltstitel sowohl Einmal- als auch zeitraumbezogene Leistungen zusammengefasst (vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben) scheidet eine Berechnung ebenso aus wie bei Leistungen, die keinen Bezug zu konkreten Personen (Arbeitnehmern) aufweisen wie Förderung der Errichtung von Jugendwohnheimen und Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

Bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wurde für die Berechnung der Ausgaben pro Fall sowohl bei den Finanzdaten als auch in der Förderstatistik die Pflichtleistungen herangezogen (in der Förderstatistik kann noch nicht nach Pflicht- und Ermessensleistung differenziert werden).

Spalte 2: Veränderung zum Vorjahr des Wertes in Spalte 1.

Spalte 3: Die durchschnittliche Förderungsdauer ergibt zusammen mit der monatlichen Ausgabenhöhe je Arbeitnehmer den durchschnittlichen Gesamtaufwand je Förderung. Bei den Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung wurde die Dauer der Leistung ohne Einmalleistungen ermittelt. Hier ist die Multiplikation der Ausgaben mit der durchschnittlichen Dauer der Leistung nicht sinnvoll.

Die Aufbereitung der statistischen Informationen für alle Instrumente erfolgt über das zentrale DV-Verfahren der BA-Förderstatistik. Dies ermöglicht die Feststellung der durchschnittlichen Teilnahmedauer aller Teilnehmer. Sie wird ermittelt aus der Differenz (in Tagen) zwischen Austritts- und Eintrittsdatum aufsummiert über alle ausgewählten Datensätze, dividiert durch die Anzahl der Datensätze. Herangezogen für die Ermittlung wurden die Austrittsdatsätze, somit handelt es sich bei den ausgewiesenen Werten um die mittlere absolvierte Teilnahmedauer.

Die Berechnung der Dauer ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll und möglich, nicht bei Einmalleistungen (Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein und Arbeitshilfen für behinderte Menschen).

Spalte 4: Veränderung zum Vorjahr des Wertes in Spalte 2

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 3. der Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen,

Erläuterungen zu Tabelle 3 Geförderte Arbeitnehmer/-innen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Arbeitsmarkt und Fördergeschehen lassen sich in ihrer Dynamik mit **Bestandsgrößen** (Tabelle 3c) allein nicht verdeutlichen. Hinzutreten müssen **Bewegungsgrößen** über Zu- und Abgänge (Tabellen 3a und 3b). In einer weiteren Tabelle werden neben den absoluten Zahlen die Relativwerte (Spalten in % der Spalte 1) gezeigt.

Als Vergleichsgrößen zu den Förderungsaktivitäten sind Ergebnisse der Arbeitsmarktstatistik zur Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III in den ersten beiden Zeilen angegeben (vgl. o.a. Gesetzeswortlaut).

Das SGB III fordert in § 11 den "Nachweis" nicht nur einer Gesamtzahl an Geförderten, sondern insbesondere der "besonders förderungsbedürftigen Personengruppen".

Die Spalten 2 bis 7 dienen dem Nachweis dieser **besonders förderungsbedürftigen Personengruppen** (im folgenden: bfPG).

Die Aufzählung einzelner bfPG in § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III als "insbesondere" ist als erweiterungsfähiger Mindestkatalog zu verstehen: "Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation".

In Spalte 2 ist die Summe der Personen enthalten, die mindestens eines der fünf Personengruppenmerkmale besitzen. Die Darstellung der Überhauptzahl soll vermeiden, dass Leserinnen und Leser - im Versuch, die Berücksichtigung der bfPG insgesamt zu beurteilen - die Spalten 3 bis 7 addieren und somit Mehrfachnennungen kumulieren.

Katalog der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen:

Alle Darstellungen in der Eingliederungsbilanz basieren auf folgenden Abgrenzungen:

Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind (§ 18 Abs. 1 SGB III).

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 (§ 1 SchwbG), einschließlich Gleichgestellte.

Im Rahmen der Eingliederungsbilanz werden als **Ältere** die Personen im Alter von 50 Jahren und älter nachgewiesen. Im SGB III findet sich kein Hinweis zur Konkretisierung der Altersabgrenzung.

Berufsrückkehrende sind nach § 20 SGB III "Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen".

Personen mit geringer Qualifikation sind gesetzlich nicht definiert. Zielsetzung soll es sein, im Rahmen der Eingliederungsbilanz wichtige Informationen über Personengruppen am Arbeitsmarkt zu geben, die einem erhöhten Arbeitslosigkeitsrisiko unterliegen. Dazu gehören u.a. auch die Geringqualifizierten als Personen ohne oder mit veraltetem Berufsabschluss. Sie haben unabhängig von ihrer Herkunft größere Schwierigkeiten, in das Berufsleben einzutreten oder nach Verlust ihres Arbeitsplatzes wieder in die Erwerbstätigkeit integriert zu werden. Die Abgrenzung des Personenkreises folgt dem § 81 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III¹.

Folglich sind unter „Geringqualifizierte“ diejenigen Arbeitnehmer zu fassen, die

- über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelerneter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können
- nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

Für das Berichtsjahr 2012 können als "Geringqualifizierte" geförderte Arbeitnehmer/innen Personen nach § 81 Abs. 2 SGB III ausgewertet werden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausprägung "berufsentfremdet" (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III) und damit die Angabe zu "Geringqualifizierten" insgesamt unterzeichnet ist.

Jüngere unter 25 Jahre stellen eine besondere Zielgruppe im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II dar (vgl. § 3 Abs. 2 SGB II). Aus diesem Grund werden die Förderaktivitäten für Jüngere in Tabelle 3d der Eingliederungsbilanz SGB II gesondert dargestellt. Zur Vereinheitlichung der Tabellenstruktur und zum Vergleich wurde die Tabelle

3d auch in der Eingliederungsbilanz SGB III aufgenommen.

In der Eingliederungsbilanz gem. § 11 SGB III wird die SGB III-bezogene **arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1)** in den ausgewählten Kennzahlen nach Regionen ausgewiesen. Die Daten sind abrufbar unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Eingliederungsbilanzen/Eingliederungsbilanzen-Nav.html>

Die Aktivierungsquote stellt das Verhältnis der Anzahl der Teilnehmer an Maßnahmen zur Gesamtzahl der zu aktivierenden Personen dar. Durch die Bildung von Quoten werden die absolut gemessenen Größen zu Teilnehmern an Maßnahmen besser interpretierbar und besser interregional vergleichbar.

Die arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1) wird folgendermaßen berechnet:

$$AQ1_{SGB\ III} = \frac{\text{Maßnahmeteilnehmer}_{SGB\ III}}{\text{Maßnahmeteilnehmer}_{SGB\ III} + \text{Arbeitslose}_{SGB\ III}}$$

Bei der Ermittlung des Zählers werden alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III berücksichtigt, die einen Bestand an Teilnehmern aufweisen (ohne der Kategorie Berufswahl und Berufsausbildung). Der Nenner setzt sich aus der Anzahl der Maßnahmeteilnehmer in der genannten Abgrenzung und der Anzahl der Arbeitslosen zusammen.

Ausführliche Informationen zu den Aktivierungsquoten können dem Methodenbericht „Aktivierung in den Rechtskreisen SGB III und SGB II“ (2. Aktualisierung) entnommen werden, abrufbar im Internet unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Foerderstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Aktivierungs-Rechtskreise-SGBIII-und-SGBII-Zweite-Aktualisierung.pdf>

¹ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Gesetzentwurf zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 07.11.2001, BT-Drucksache 14/7347, S. 10

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 4. der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit sowie Angaben zu Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben,

Erläuterungen zu Tabelle 4 Geförderte Arbeitnehmerinnen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Das SGB III verpflichtet die Agenturen für Arbeit in § 1 Abs. 2 Nr. 4, mit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen beizutragen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und Ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III). § 11 Abs. 2 Nr. 4 ist folglich als Kontrollmechanismus zu § 1 zu sehen. Die Eingliederungsbilanz hilft somit auch Führungskräften, Selbstverwaltung und Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu überprüfen, inwieweit die Ziele des § 1 erreicht worden sind bzw. wo noch Handlungsbedarf besteht.

Die Eingliederungsbilanz enthält folglich sowohl Daten über die (quantitative) Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung als auch deren Wirksamkeit. Die Tabellen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Zugang, Abgang, Bestand) werden ausschließlich für die Arbeitnehmerinnen in den Tabellen 4a bis 4c ausgewertet und dargestellt. Die Tabellen 6a, 6b und 8b zeigen neben Insgesamt-Ergebnissen auch die Daten für Frauen bzw. Männer. Als aussagefähiger Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Frauen-Eingliederungsquoten sowie der Veränderung der absoluten Teilnehmerzahlen sollten dabei immer die Daten über Männer und nicht die Gesamtdaten herangezogen werden.

Die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung orientierte sich bis 2001 an dem jeweiligen Anteil der Frauen an den Arbeitslosen. Diese allgemeine Orientierung der Förderung wird jedoch der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern durch Arbeitslosigkeit nicht gerecht, da sie die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern nicht berücksichtigt (Frauen waren in der Vergangenheit zumeist stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer).

Um dem Auftrag „Frauenförderung“ gerecht zu werden, müssen die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik so verteilt werden, dass sie einen Beitrag zur Angleichung der Situation von Frauen und

Männern auf dem Arbeitsmarkt leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass neben dem Anteil an den Arbeitslosen auch die Arbeitslosenquote (relative Betroffenheit) berücksichtigt wird. Das Ergebnis entspricht einem angestrebten Förderanteil (Mindestbeteiligung), dem die Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung entsprechen soll².

Die für die Umsetzung relevante Formel, die neben dem Anteil an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis (AanAL) auch die rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote (rkALQ) bei der Berechnung des Förderanteils (FA) eines Geschlechts berücksichtigt lautet:

$$FA_F = \frac{AanAL_F \times rkALQ_F}{AanAL_F \times rkALQ_F + AanAL_M \times rkALQ_M}$$

AanAL_F: Anteil der Frauen an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis

rkALQ_F: rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote Frauen

AanAL_M: Anteil der Männer an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis

rkALQ_M: rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote Männer

Die Ergebnisse dieser Berechnungsart sind in Tabelle 4c dargestellt. Die Werte beziehen sich auf den Bestand im 12-Monatsdurchschnitt. Förderungen durch sog. Einmalleistungen fließen bei der Ermittlung des realisierten Förderanteils aus der Tabelle 4cl) nicht ein. Da die Förderung der Berufsausbildung zum überwiegenden Teil auf Personen gerichtet ist, die nicht arbeitslos/ arbeitsuchend sondern ausschließlich Ausbildungsplatz suchend sind und deren Frauenanteil nicht in die Mindestbeteiligung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III einfließt, wird die realisierte Frauenförderquote auch ohne die Ergebnisse der Kategorie „Berufswahl und Berufsausbildung“ dargestellt.

Informationen über Maßnahmen, die zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz), haben eher qualitativen Charakter und können deshalb nicht tabellarisch dargestellt, sondern müssen textlich erläutert werden. Dazu gehört z.B. auch die Darstellung von Maßnahmen, die dem § 8 SGB III („Vereinbarkeit von Familie und Beruf“) Rechnung tragen, oder Maßnahmen, die auf eine Verbreiterung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfelder von Frauen sowie die Öffnung des Zugangs von Frauen in neue zukunftssträchtige Bereiche abzielen. Solche Informationen sollen zu mehr Transparenz über die zur Förderung von Frauen in die Wege geleiteten Maßnahmen der einzelnen Agenturen für Arbeit beitragen und können zudem exemplarisch wirken.

² Begründung zum Gesetzentwurf Job-AQTIV-Gesetz; BT-Drucksache 14/6944, S. 29

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 5. dem Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen, die in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelt wurden zu der Zahl aller Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote); dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

**Erläuterungen zu Tabelle 5
Vermittlungsquote**

Die Vermittlungsquote errechnet sich aus

- den Abgängen Arbeitsloser durch Vermittlung in nicht geförderte Beschäftigung

im Verhältnis zu

- den Abgängen Arbeitsloser in nicht geförderte Beschäftigung insgesamt (Wohnortprinzip).

Es sind nur reguläre Beschäftigungen, die ohne finanzielle Hilfen der BA zustande gekommen sind, einzubeziehen. Auszuschließen sind die "geförderten" Beschäftigungen, also Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie die Beschäftigungen mit Vermittlungshilfen wie Eingliederungszuschuss und sonstige Hilfen.

Die Differenzierung der statistischen Ergebnisse zu Abgängen Arbeitsloser nach geförderter bzw. nicht geförderter Beschäftigung war in den Jahren 2004 und 2005 nur eingeschränkt und für das Berichtsjahr 2006 nicht möglich. Ab dem Berichtsjahr 2007 ist die erforderliche Differenzierung der statistischen Daten zu Abgängen aus Arbeitslosigkeit wieder möglich und damit auch die Darstellung der Vermittlungsquote.

Die Vermittlungsquote zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen in nicht geförderten Beschäftigungsverhältnissen beigetragen haben. Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen/Trägern der Grundsicherung am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich jedoch nicht mit einem engen Vermittlungsbegriff erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III messen. Denn über die klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zunehmend die Selbstinformationseinrichtungen der BA, die Beratungsdienstleistungen, die Informationsplattform "Jobbörse", Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche und auch der Vermittlungsgutschein zu Beschäftigungsaufnahmen bei. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Tabelle 5 auch die Wiederbeschäftigungsquote angezeigt. Sie gibt an, in welchem Maß Arbeitslose ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme

einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beendet haben, in Relation zum Gesamtabgang an Arbeitslosen.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 6. dem Verhältnis

a) der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sechs Monate nach Abschluss einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nicht mehr arbeitslos sind, sowie

b) der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind,

jeweils zu der Zahl der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen; dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

**Erläuterungen zu Tabelle 6
Eingliederungsquote**

Der Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 2 Nr. 6 fordert zwei unterschiedliche Indikatoren zur Analyse der Wirksamkeit der Förderung.

Die **Verbleibsquote** (VQ) gibt Aufschluss darüber, zu welchem Anteil Absolventen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahmeende **nicht mehr arbeitslos** sind.

$$VQ = \frac{\text{Personen, die 6 Monate nach Austritt nicht arbeitslos sind}}{\text{Austritte insgesamt}} * 100$$

Die **Eingliederungsquote** (EQ) als aussagekräftigerer Wirkungsindikator weist den Zustand „in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahmeende“ nach, und liefert somit einen wichtigen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung. Sie sagt aus, zu welchem Anteil Maßnahmeabsolventen in angemessener Zeit im Anschluss an die Maßnahme eine Beschäftigung aufgenommen haben. Im Rahmen der Eingliederungsbilanz wird aus Gründen der Darstellbarkeit und der Vergleichbarkeit einheitlich für alle Maßnahmenteilnehmer zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahmeende als angemessener Zeitpunkt im Anschluss an die Maßnahme zur Messung des Zustandes „in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung“ gesetzt. Untersuchungsergebnisse be-

zogen auf weitere Zeitpunkte nach Teilnahmeende werden im Rahmen der BA-Förderstatistik ermittelt (vgl. Qualitätsbericht: Maßnahmen und Teilnehmer an Maßnahmen der Arbeitsförderung).

Bis zum Jahr 2000 enthielten die Eingliederungsbilanzen ausschließlich die Verbleibsquote. Diese dürfte trotz ihrer eingeschränkten Aussagekraft auch auf absehbare Zeit ein wichtiger und geeigneter Indikator zur Wirkungs-Analyse arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen bleiben, denn sie ist schnell und unmittelbar mit Ablauf des sechsmonatigen Verbleibszeitraumes verfügbar. Sie wird nicht stichprobenweise, sondern komplett für alle statistisch nachweisbaren Austritte erhoben und ermöglicht somit zeitliche sowie auch regionale Vergleiche.

Die in den letzten Jahren erweiterten statistischen Methoden sowie die umfangreiche Datenhaltung im Rahmen der BA-Förderstatistik ermöglichen rückwirkend für die Austritte ab dem Jahr 2000, sowohl die **Verbleibs- als auch die Eingliederungsquote, einheitlich** zu erheben.

Ausgangspunkt für die umfassende Verbleibsuntersuchung sind die statistischen Datensätze von Maßnahmeabsolventen (Austritte von Juli des Vorjahres bis Juni des Berichtsjahres). Für diese werden die Statusarten Nicht-Arbeitslosigkeit (Verbleibsquote) bzw. Beschäftigung (Eingliederungsquote) zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahmeende ermittelt.

Für die umfassende Verbleibsuntersuchung wird monatlich ein Datenabgleich der Austrittsdatsätze mit der Arbeitslosenstatistik und der Beschäftigtenstatistik zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt vorgenommen.

Durch ein neues technisches Verfahren können ab der Eingliederungsbilanz 2011 auch für sog. Einmalleistungen Eingliederungsquoten ermittelt werden.

Die dargestellten Ergebnisse der EB 2012 basieren auf dem Datenstand Juli 2013. Die Integration der Untersuchung in das regelmäßige statistische Aufbereitungsverfahren hat die Recherchierbarkeit der Austrittsdatsätze hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auf Basis der Sozialversicherungsnummer verbessert. Der Anteil der recherchierbaren Fälle an allen Austritten ist in Spalte 2 dargestellt. Im Schnitt über die Austritte aller Instrumente hinweg liegt die Recherchierbarkeit bei 97,5%. Für die Berechnung der Eingliederungsquote wird nur die Zahl der recherchierbaren Austrittsdatsätze als Bezugsgröße herangezogen.

Da im Rahmen der umfassenden Verbleibsermittlung monatlich mit aktuellem Datenstand die Zahl der Absolventen für die zurückliegenden 24 Monate neu ermittelt wird, weichen die Ergebnisse über Austritte insgesamt in Tabelle 6 leicht von denen, die in der Förderstatistik nach 3

Monaten Wartezeit festgestellt werden und in Tabelle 3b enthalten sind, ab.

Aus den Rechercheergebnissen ergibt sich folgende Berechnung für die Eingliederungsquote:

$$EQ = \frac{\text{Personen, die 6 Monate nach Austritt eine Beschäftigung aufgenommen haben}}{\text{recherchierbare Austritte insgesamt}} * 100$$

Da das Ziel des Gründungszuschusses die Förderung der Selbständigkeit und nicht die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung ist, sind sowohl die zusammengefassten Ergebnisse für die Kategorie „D. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“ als auch die Summe aller Instrumente jeweils auch ohne diese Förderleistung dargestellt. Für die Bewertung der Ergebnisse eignet sich nur die Eingliederungsquote ohne Berücksichtigung der Förderung der Selbständigkeit.

Die Förderung der Weiterbildung Beschäftigter hatte im Jahr 2012 weiterhin besondere Relevanz, die Zeile „Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung“ wird ohne Sonderprogramm >WeGebAU< (Förderung der Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen) und ohne Sonderprogramm >Förderung der beruflichen Weiterbildung während Kurzarbeit< zusätzlich ausgewiesen.

Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungsquote als repräsentative Messung angesehen werden. Je kleiner die Fallzahl (also die Zahl der betrachteten Austritte aus Maßnahmen) desto eher ist die Eingliederungsquote als rein zufälliges Resultat anzusehen, das weder etwas über Qualität der Maßnahme oder des Trägers noch über die Qualität der Arbeit der Arbeitsagentur aussagt. Deshalb erfolgt kein Ausweis der Eingliederungs- und Verbleibsquote wenn die Gesamtaustrittszahl in der entsprechenden Arbeitsagentur und Maßnahmeart weniger als 20 beträgt.

In Tabelle 6a sind die Ergebnisse verfügbarer Förderinstrumente – differenziert nach besonders förderungsbedürftigen Personengruppen und Geschlecht – dargestellt. Die Tabelle 6b enthält weitere Informationen, z.B. über Folgeförderungen.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 7. der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt,

**Erläuterungen zu Tabelle 7
Rahmenbedingungen**

Tabelle 7 I enthält die wichtigsten Daten zu Lage und Entwicklung des Arbeits- und Ausbildungsmarktes. Die Tabelle 7 II enthält Informationen zur Unterbeschäftigung und Unterbeschäftigungsquote.

Die Unterbeschäftigungsquote zeigt die relative Unterauslastung des erweiterten Arbeitskräfteangebots. In der Unterbeschäftigung werden zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen auch die Personen erfasst, die nicht als arbeitslos im Sinne des SGB III gelten, weil sie Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik oder in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus sind. Es wird unterstellt, dass ohne den Einsatz dieser Maßnahmen die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen würde. In die Arbeitsmarktberichterstattung werden deshalb Angaben zur Unterbeschäftigung in verschiedenen Abgrenzungen aufgenommen. Der Übergang auf die implizit geänderte Zählweise wird so im Zeitverlauf transparent dargestellt.

Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird zweierlei geleistet:

(A) Es wird ein möglichst umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung in einer Volkswirtschaft gegeben.

(B) Realwirtschaftliche (insbesondere konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt können besser erkannt werden.

Die Unterbeschäftigungsquote wird mit der erweiterten Bezugsgröße berechnet. Die Quote errechnet sich wie folgt:

$$UBQ = \frac{\text{Unterbeschäftigung}}{\text{erweiterte Bezugsgröße aller zivilen Erwerbspersonen}}$$

Alle Komponenten der Bezugsgröße sind wohnortbezogen aufbereitet.

Die Entlastung des Arbeitsmarktes durch arbeitsmarktpolitische Instrumente wird rechtskreisübergreifend dargestellt.

Vgl. auch den Methodenbericht zum Messkonzept der Unterbeschäftigung:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Unterbeschaeftigung-integriert.pdf>

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 8. der Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf

**Erläuterungen zu Tabelle 8
Veränderungen der Maßnahmen im Zeitverlauf**

Die Daten der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung für die letzten Jahre sollen der Beurteilung und Einordnung des aktuellen Ergebnisses dienen (Tabelle 8a).

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende durch das Zweite Buch Sozialgesetzbuch ab 01.01.2005 erfolgt die Förderung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II und wird in einer eigenen Eingliederungsbilanz nachgewiesen (§ 54 SGB II). Aus diesem Grund ist ein Vergleich der Daten zur Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III für 2005 und folgende mit denen der Jahre vor 2005 nur sehr eingeschränkt möglich (ausgenommen die Instrumente, die ausschließlich für Personen des Rechtskreis SGB III zur Verfügung stehen, wie Gründungszuschuss, Existenzgründungszuschüsse, Freie Förderung). Dies betrifft sowohl Umfang und Struktur des Einsatzes einzelner Instrumente, als auch die Eingliederungsquote im Zeitverlauf (Tabelle 8b).

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 9. der Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

**Erläuterung zur Tabelle 9
Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund**

In Tabelle 9a und 9b sind der Bestand an Arbeitslosen im Dezember 2012 sowie die Förderungen von Personen mit Migrationshintergrund (gem. § 6 der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (MighEV)) dargestellt. Tabelle 9c (Verbleibs- und Eingliederungsquoten für diese Personengruppe) kann für 2012 nicht erstellt werden, da die Erhe-

bungen gem. § 281 Abs. 2 SGB III erst am 22. August 2011 beginnen konnten und somit für diese Betrachtung nicht ausreichend valide Daten zur Verfügung stehen.

Ein Migrationshintergrund liegt nach § 6 der MighEV vor, wenn

1. die befragte Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Weiterführende Informationen zur Definition und Abgrenzung des Merkmals Migrationshintergrund finden sich im Methodenbericht der Statistik der BA, abrufbar unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Migrationshintergrund-2012.pdf>

Das Merkmal Migrationshintergrund fällt nicht im operativen Handeln der Agenturen für Arbeit und Träger der Grundsicherung an, sondern muss durch gesonderte Befragung ermittelt werden.

Da keine Auskunftspflicht für die Befragten besteht, handelt es sich statistisch-methodisch um eine Vollerhebung mit freiwilliger Teilnahme. Aufgrund der erhebungstechnischen Besonderheiten des Merkmals Migrationshintergrund können sich Einschränkungen hinsichtlich der Qualität der erhobenen Daten ergeben, sodass die folgenden Veröffentlichungskriterien für die Berichterstattung gelten:

1. Die **Vollständigkeit** der Befragung, gibt an, wie groß der Anteil der Personen ist, zu dem bereits Befragungsdaten zum Migrationshintergrund gemeldet wurden. Je niedriger der Vollständigkeitsgrad ist, desto größer ist das Risiko, dass zufällige Effekte das Ergebnis verzerren. Auch das Risiko systematischer Effekte steigt, da der Befragungsprozess nicht als Zufallsstichprobe realisiert ist.

Aufgrund von Fluktuationen und unterschiedlicher Erreichbarkeit einzelner Gruppen der Befragten wird eine Vollständigkeit von 100% nur selten erreicht. Wurden weniger als 80% einer Personengruppe befragt, wird das Ergebnis auf Trägerebene nicht veröffentlicht, fließt jedoch in die Ergebnisse des Bundes und der Bundesländer ein.

2. In (wenigen) Einzelfällen wurden von Agenturen oder Jobcentern **fehlerhafte Daten zum Migrationshintergrund** an die Statistik der BA gemeldet oder es fand eine selektive Befragung einzelner Personengruppen statt. In diesen Fällen wird das Ergebnis nicht veröffentlicht und die Daten fließen nicht in Ergebnisse des Bundes und der Bundesländer ein.
3. Bei **geringen Besetzungszahlen** einer Merkmalskategorie steigt das Risiko von zufälligen Fehlern, wenn nicht alle Personen der Merkmalskategorie verwertbare Angaben zum Migrationshintergrund gemacht haben. Besetzungszahlen unter 25 in einer Zelle werden aufgrund der erhöhten Unsicherheit der Ergebnisse deshalb durch Klammerung gekennzeichnet.
4. Das **Kriterium der Teilnahme** gibt an, wie groß der Anteil der Befragten ist, bei denen der Migrationsstatus ermittelt werden kann im Verhältnis zu allen Befragten. Bei einer geringen Teilnahme an der Befragung erhöht sich die Unsicherheit der Ergebnisse, da das Risiko von verzerrenden Effekten steigt. Machen weniger als 50% der Befragten verwertbare Angaben zum Migrationshintergrund, werden die Ergebnisse durch Klammerung gekennzeichnet.
5. Die **Ausschöpfungsquote** gibt den Anteil der Personen an, bei denen der Migrationsstatus ermittelt werden kann im Verhältnis zur Gesamtheit der zu befragenden Personen. Die Ausschöpfungsquoten sollten bei unterschiedlichen Personengruppen möglichst gleich groß sein. Das Merkmal **Staatsangehörigkeit** (Deutsche/Ausländer), das im operativen Prozess ohnehin erhoben wird, hängt eng mit dem Migrationsstatus zusammen. Je stärker sich die Ausschöpfungsquote der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit von der der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit unterscheidet, desto größer ist das Risiko, dass die Ergebnisse systematisch verzerrt sind. Bei einer Differenz von mehr als 15 Prozentpunkten wird das Ergebnis durch Klammerung gekennzeichnet.

Ausführliche Erläuterungen der Kriterien finden sich in den methodischen Hinweisen zur Standardberichterstattung, abrufbar unter:

http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_280842/Statischer-Content/Grundlagen/Methodische-Hinweise/AST-MethHinweise/Migrationshintergrund.html

Die Beurteilung der Kriterien findet getrennt für jede Maßnahmeart und für jede Agentur für Arbeit und jedes Jobcenter als jeweils erhebende Einheit statt. Die Kriterien kommen auch für regionale Aggregate (Deutschland, Bundesländer oder Regionaldirektionen) zur Anwendung.

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) nach § 81 ff SGB III umfasst auch die Förderung der **Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäf-**

tiger Aelterer in Unternehmen (WeGebAU). Da WeGebAU aus dem Eingliederungstitel finanziert wird und für mehr als die Hälfte der WeGebAU-Teilnehmer Angaben zum Migrationshintergrund vorliegen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt erhoben wurden (bspw. während einer vorangegangenen Arbeitslosigkeit) werden die WeGebAU-Teilnehmer - abweichend von der Standardberichtserstattung - in die vorliegende Auswertung zum Migrationshintergrund einbezogen.

Für Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung liegen die Daten zum Migrationshintergrund gem. § 6 der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (MighEV) noch nicht vor.

§ 11 Abs. 3 Satz 2 SGB III

Dazu sind sie um einen Teil zu ergänzen, der weiteren Aufschluss gibt über die Leistungen und ihre Wirkungen auf den örtlichen Arbeitsmarkt, Aufschluss über die Konzentration der Maßnahmen auf einzelne Träger sowie Aufschluss über die Zusammensetzung der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie über die an diesen Maßnahmen teilnehmenden Personen und deren weitere Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt .

**Erläuterung zur Tabelle 10
Beteiligung an Maßnahmen zur Aktivierung
und beruflichen Eingliederung**

Über die Zusammensetzung der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie über die an diesen Maßnahmen teilnehmenden Personen und deren weitere Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gibt die Tabelle 10 Auskünfte. Folgende Tabellen sind Bestandteil der Eingliederungsbilanzen 2012.

Tabelle 10a: Fördervolumen für Männer und Frauen

Tabelle 10b: Fördervolumen für Frauen

Tabelle 10c: Fördervolumen für geförderte Arbeitnehmer/-innen unter 25 Jahre:

Tabelle 10d: Eingliederungs- und Verbleibsquote

**Abkürzungen
und Zeichenerklärung**

- i insgesamt
 - M Männer
 - F Frauen
 - JD Jahresdurchschnitt
 - JE Jahresende
 - JS Jahressumme
 - a.n.g. anderweitig nicht genannt
 - dar. darunter
 - dav. davon
 - u.z. und zwar
 - k kumulierte Zahl
 - p vorläufige Zahl
 - r berichtigte Zahl
 - s geschätzte Zahl
 - nichts vorhanden
 - . kein Nachweis vorhanden
 - ... Angaben fallen später an
 - X Nachweis nicht sinnvoll
 - .X Veränderungswert > 250%
 - () Änderung innerhalb einer Reihe, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt
- Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz gem. § 16 BStatG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 mit * anonymisiert.
Abweichungen in den Summen können sich durch Runden der Zahlen ergeben

Weiterführende Informationen:

Qualitätsbericht: Maßnahmen und Teilnehmer an Maßnahmen der Arbeitsförderung

<http://statistik.arbeitsagentur.de/cae/servlet/contentblob/4416/publicationFile/860/Qualitaetsbericht-Statistik-Massnahmen-Teilnehmer-Arbeitsfoerderung.pdf>

Herausgeber:

Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Ansprechpartner:

Dirk Richter
Service-Haus.Statistik-Datenzentrum@arbeitsagentur.de

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg 2013.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2012 nach § 11 SGB III. Nürnberg, September 2013.

Anlage 1

Eingliederungsbilanz 2012 SGB III - gesetzliche Grundlagen

Instrument	gesetzliche Grundlagen (nach IR 2012)
A. Aktivierung und berufliche Eingliederung	
Förderung aus dem Vermittlungsbudget	§ 44 SGB III
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Ermessensl.)	§ 45 SGB III
dav.: Maßnahmen bei einem Träger (Ermessensl.)	§ 45 SGB III
Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	§ 45 SGB III
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	§§ 44, 45, 115 Nr. 1 SGB III
dav.: Förderung aus dem Vermittlungsbudget	§§ 44, 115 Nr. 1 SGB III
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Ermessensl.)	§§ 45, 115 Nr. 1 SGB III
Probebeschäftigung behinderter Menschen	§ 46 (1) SGB III
Arbeitshilfen für behinderte Menschen	§ 46 (2) SGB III
B. Berufswahl und Berufsausbildung	
Zuschüsse für Maßnahmen zur Berufsorientierung	§§ 48, 130 SGB III
Berufseinstiegsbegleitung	§ 49 SGB III, § 421s SGB III aF
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgem. (Ermessensl.)	§§ 51, 115 Nr. 2 SGB III
Ausbildungsbegleitende Hilfen	§§ 75, 115 Nr. 2 SGB III
Außerbetriebliche Berufsausbildung	§§ 76, 115 Nr. 2 SGB III
Ausbildungszuschuss f. behinderte u. schwerbehinderte Menschen	§§ 73, 115 Nr. 2 SGB III
Einstiegsqualifizierung	§§ 54a, 115 Nr. 2 SGB III
Ausbildungsbonus (Ermessensl., Restabw.)	§ 421r SGB III aF
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	§ 57 Abs. 2 S. 2 SGB III i.V.m. §§ 56 ff. SGB III
sonstige Förderung der Berufsausbildung	§§ 73 (3), 115 Nr. 2 SGB III und § 243 SGB III aF
dav.: Zus. f. Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- und Weiterbildung	§§ 73 (3), 115 Nr. 2 SGB III
Sozialpäd. Begleitung u. Ausbildungsmanagement (Restabw.)	§ 243 SGB III aF
C. Berufliche Weiterbildung	
Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung (Ermessensl.)	§§ 81 ff SGB III
Berufliche Weiterbildung behinderter Menschen (Ermessensl.)	§§ 81ff, 115 Nr. 3 SGB III
Arbeitsentgeltzuschuss bei berufl. Weiterbildung Beschäftigter	§§ 81 (5) SGB III, § 417 (2) SGB III aF
D. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	
Eingliederungszuschuss	§§ 88, 90 (1), 131 SGB III, §§ 218, 421f, 421o, 421p SGB III aF
Eingliederungszusch. f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	§ 90 (2) SGB III, § 219 (1) Satz 1 SGB III aF, § 421f SGB III aF
Eingliederungsgutschein (Ermessensl., Restabw.)	§ 223 SGB III aF
Gründungszuschuss	§§ 93, 115 Nr. 4 SGB III
D. Beschäftigung schaffende Maßnahmen	
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Restabw.)	§ 260 SGB III aF
E. Freie Förderung	
Freie Förderung SGB III (Restabw.)	§ 10 SGB III aF
Erprobung innovativer Ansätze	§ 135 SGB III
F. Sonstige Förderung	
Reisekosten aus Anlass der Meldung bei der Arbeitsagentur	§ 309 SGB III
Förderung von Jugendwohnheimen	§§ 80a, 80b SGB III
Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	§ 440 (5) SGB III